

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 223/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Rottmüller,
Dr. Zopfs, Dr. Ritter und Römer

am 17. April 1991

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
21. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main vom 27. Juni 1990 wird
nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 45.280,-- DM.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.
Da die Aorta ein Teil des Blutkreislaufsystems und damit

- 3 -

Teil eines inneren Organsystems ist und die Vorschädigung der Aorta die überwiegende Ursache für die vom Kläger erlittene Aortenblutung gewesen ist, kann sich die Beklagte auf den Leistungsausschluß des § 2 Abs. 2 AUB berufen.

Bundschuh

Rottmüller

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Römer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)